

z. B. wirklich nur der Ungeschicklichkeit der Eidgenossen zuzuschreiben, daß Konrad von Weinsberg bei den Übergabeverhandlungen mit Bremgarten, Baden und Mellingen die Reichsinteressen durchsetzen konnte? K. W.

Jiří K e j ř , Bitva u Vyšehradu roku 1420 [mit Zus.: Die Schlacht um den Vyšehrad im Jahre 1420], Husitský Tábor 6–7 (1983–1984; ersch. 1985) S. 123–144; Jan U r b a n , Vyšehradská bitva a první krize ve vztazích husitské Prahy a Tábora [mit Zus.: Die Schlacht beim Vyšehrad und die erste Krise in den Beziehungen zwischen dem hussitischen Prag und den Hussiten von Tábor], Pražský sborník historický 18 (1985) S. 38–64. – Beide Autoren untersuchen den ersten wirklich großen Zusammenstoß zwischen den Hussiten und König Sigmund am 1. November 1420, wobei Kejř mehr den äußeren Verlauf dieser blutigen Auseinandersetzung verfolgt (mit 5 Kartogrammen über die einzelnen Phasen der Schlacht), Urban mehr die politischen Beziehungen der hussitischen Parteien schildert. Beide betonen mit Recht die einzigartige Bedeutung dieser Schlacht sowohl in militärischer als auch politischer Hinsicht. Ivan Hlaváček

Wilhelm B a u m , Nikolaus von Kues und die Grafen von Görz. Neue Dokumente zum cillischen Erbfolgestreit und Cusanuskonflikt, Der Schlern 58 (1984) S. 63–85, bietet eine ausführliche Einleitung und Edition (mit kleinen Mißverständnissen, besonders bei der Auflösung der Datierungen) von 18 einschlägigen Schriftstücken. Josef Riedmann

Karl Friedrich K r i e g e r , Der Prozeß gegen Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen auf dem Augsburger Reichstag vom Jahre 1474, Zs. für Historische Forschung 12 (1985) S. 257–286, untersucht die Berechtigung der gegen den Pfalzgrafen erhobenen Vorwürfe, der von Kaiser Friedrich III. wegen Majestätsverbrechens verurteilt wurde, und zeigt vor allem die unterschiedliche Rechtsauffassung bei Kaiser und Pfalzgraf über den Ablauf des Prozesses auf. Argumentierte der Pfalzgraf vor allem damit, der Kaiser könne nicht Richter in eigener Sache sein, so bestand der kaiserliche Fiskal mit Erfolg darauf, daß gerade bei Majestätsverbrechen der Kaiser nicht an die traditionellen Prozeßverfahren gebunden sei. Friedrich III. hat nach dem Reichstag keine Anstrengungen unternommen, das Urteil durchzusetzen, was in der Forschung seinen Ruf als schwächlicher Herrscher stärkte. K. verweist dagegen darauf, daß der Pfalzgraf das gegen ihn gefällte Urteil trotzdem als sehr störend und als Verminderung seiner Legitimität empfunden hat: Das Urteil war so doch nicht wirkungslos, vor allem war hier – auch als Präjudiz – die Durchsetzung einer prinzipiellen kaiserlichen Rechtsposition gelungen. E.-D. H.

Heinz T h o m a s , Die Deutsche Nation und Martin Luther, HJb 105 (1985) S. 426–454, befaßt sich mit der Entwicklung des Schlagworts von der Deutschen Nation bis etwa 1520 und hebt hervor, daß neben der umfassenderen Konzils- und Universitätsnation eine auf den deutschen Sprachraum eingeschränkte Begriffsbildung (*das deutsche gezunge*) erstmals in politisch wirksamer Weise in der Rede des kurtrierischen Juristen Johannes Lysura auf dem Regensburger Türkentag von 1454 (DRTA 19/1 S. 243 ff.) faßbar wird. R. S.